



## Beschluss zu LSG-Bbg-13/6

In dem Verfahren LSG-Bbg-13/6

■ **LDSB** ■,

Datenschutzbeauftragter der Piratenpartei Brandenburg  
Am Bürohochhaus 2-4, 14478 Potsdam  
— Antragsteller —

gegen

Vorstand des Kreisverbandes Oberhavel (KV OHV)  
Am Bürohochhaus 2-4, 14478 Potsdam  
— Antragsgegner —

wegen Erklärung der Nichtigkeit einer Passage der Geschäftsordnung (GO) des Kreisvorstandes  
hatte das Landesschiedsgericht durch die Richter Lutz Conrad, Simon Gauseweg und Frank Jegzentis  
aufgrund schriftlichen Verfahrens am 7. Januar 2014 beschlossen:

**Der vom Antragsteller am 23. Dezember 2013 gestellte Antrag auf einstweilige Anordnung der Außerkraftsetzung der angegriffenen Passage der GO des Kreisvorstandes Oberhavel (KV OHV) wird abgelehnt.**

### Sachverhalt

Der Antragsteller ist der bestellte Datenschutzbeauftragte der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg und beantragt die Feststellung der Nichtigkeit der Bestimmung des Punktes 9.1 »Verwaltung, Zugriff und Sicherung der Mitgliederdaten«, Satz 1 u. 2 der GO des KV OHV, da er diesen Passus für nicht datenschutzkonform hält.  
Die angegriffene Passage lautet:

*Die Verwaltung der Mitgliederdaten wird durch den Vorstandsvorsitzenden verantwortet, der im Verhinderungsfall durch den Kassenwart vertreten wird. Der Vorstandsvorsitzende verwaltet und sichert die Mitgliederdaten.*

Der Antragsteller trug hierzu vor, dass derzeit ausschließlich der Vorsitzende Zugriff auf die Mitgliederdaten habe. Lediglich im Vertretungsfalle habe der Kassenwart Zugriff. Diesen benötige der Kassenwart aber vollumfänglich zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Mitgliederdaten selbst lägen im Hoheitsbereich des Landesverbandes Brandenburg (LV Bbg), lediglich Kopien würden den Untergliederungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt – die Pflege sei jedoch Aufgabe des LV, da (nur) dieser Zugriff auf die Mitgliederverwaltung des Bundes habe. Eine Pflege oder gar Erweiterung des Datenbestandes seitens der Gliederung sei nicht vorgesehen. Die PIRATEN seien weiterhin angetreten, um Datensparsamkeit vorzuleben. Hierzu gehöre auch, den Zugriff auf Mitgliedsdaten zu beschränken bzw. nur im Bedarfsfall freizugeben. Der Vorsitzende benötige die Daten allerdings nicht zur Erfüllung seiner Aufgaben – außer der beschlossenen »Sicherung und Verwaltung« habe der Vorsitzende kei-

– 1 / 3 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz  
Conrad

Simon  
Gauseweg  
Vorsitzender Richter

Frank  
Jegzentis

Mandy  
Plaswig  
Ersatzrichterin



nerlei Aufgaben, zu deren Erfüllung er die Mitgliederdaten in vollem Umfang benötigte. Lediglich der zweckgerichtete Zugriff auf Teildaten zur Erfüllung einzelner Aufgaben (bspw. Name und Anschrift, um Mitglieder direkt durch den Vorsitzenden anzuschreiben) sei zulässig. Ebenso könne ein Mitglied (also auch ein Vorsitzender) mit der Unterstützung der Verwaltungstätigkeit des zuständigen Vorstandsmitglieds beauftragt werden, das sei aber vorliegend weder zu erkennen, noch möglich. Schließlich sei »der interne Zweck (...) für die Weitergabe bzw. Erfassung der Daten bindend«.

In seiner Anrufung an das Landesschiedsgericht Brandenburg (LSG Bbg) schildert der Antragsteller eine Anfrage seinerseits an den KV OHV mit der Bitte bzw. Aufforderung, den entsprechenden Passus »datenschutzfreundlich« zu gestalten. Diese Anfrage sei abgelehnt worden. Da er keine Weisungsbefugnis besitze, suche er nun den Weg über das Landesschiedsgericht. Mit seiner Anrufung vom 23. Dezember 2013 beantragte er auch den Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 11 Abs. 1 S. 1 SGO, die den fraglichen Passus der GO des KV OHV vorläufig außer Kraft setze.

## Entscheidungsgründe

### 1. Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts

Das Landesschiedsgericht ist zuständig.

Zuständig ist generell das Gericht niedrigster Ordnung, § 6 Abs. 1 SGO. Dabei richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Gebietsverbandszugehörigkeit des Antragsgegners, § 6 Abs. 2 SGO. Am 9. November 2013 hatte die Hauptversammlung des KV OHV einstimmig die Einrichtung eines Schiedsgerichts abgelehnt (möglich gem. § 5 Abs. 2 Kreissatzung Oberhavel). Damit ist das Landesschiedsgericht als örtlich zuständiges Gericht niedrigster Ordnung zuständig.

### 2. Zulässigkeit

Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist im Ergebnis unzulässig.

Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand der Hauptsache sind zulässig gem. § 11 Abs. 1 SGO. Sie können erlassen werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nötig erscheinen, um wesentliche Nachteile abzuwenden; § 11 Abs. 2 S. 1 SGO. Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen, § 11 Abs. 2 S. 2 SGO.

Eine Gefahr der Vereitelung oder wesentlicher Erschwerung der Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers besteht nicht.

Bereits am Bestehen eines subjektiven Rechts des Antragstellers hegt das Gericht zum aktuellen Verfahrensstand Zweifel. Selbst wenn aber der Antragsteller ein subjektives Recht geltend machte, so kann das Gericht nicht erkennen, wie die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens eine Durchsetzung erschweren oder verhindern sollte.

Einer vorläufigen Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile bedarf es vorliegend nicht.

Das Gericht kann keine wesentlichen Nachteile erkennen, die durch eine vorläufige Beibehaltung der angegriffenen Passage entstünden. Auch der Vorsitzende des KV OHV unterliegt gem. Geschäftsordnung (GO KV OHV) der Pflicht zur Einhaltung einer Datenschutzverpflichtung (DSV), Pkt. 9.1 S. 3 HS 2 GO KV OHV.



Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an nicht zugriffsberechtigte Personen ist untersagt, Pkt. 9.2 S. 1 GO KV OHV. Ein Nachteil kann daher nur im Innenverhältnis auftreten, indem der Vorsitzende Zugriff auf Daten erhalte, zu deren Kenntnisnahme er (zunächst) nicht berechtigt wäre. Durch die DSV und GO KV OHV wäre er jedoch weiterhin zum vertraulichen Umgang mit diesen Daten, auf die er in Ausübung seiner Pflichten ohnehin größtenteils bis vollumfänglich zugreifen müsste und würde, verpflichtet. Ebenso wenig wird der Kassenwart an seiner Arbeit gehindert: Zwar hat er nicht mehr von vorn herein Zugriff auf die Mitgliedsdaten (eine alte Fassung sah eine Zuständigkeit für die jetzt dem Vorsitzenden obliegenden Aufgaben vor), die Vorschrift des Pkt. 9.1 S. 3 GO KV OHV, der zur Folge jedes Vorstandsmitglied – so auch der Kassenwart – bei begründetem Interesse Zugriff auf die Daten erhält, greift jedoch weiterhin. In Erfüllung seiner Aufgaben – z.B. Rechenschaftslegung – kann der Kassenwart daher auf die Daten zugreifen und sich diese dafür beim Vorsitzenden einholen. Einzige Beeinträchtigung hier wäre nur noch der nun nötige Zwischenschritt über den Vorsitzenden. Dieser Nachteil ist jedenfalls reversibel, zumindest sehr gering.

Eilbedürftigkeit und Sicherungsinteresse wurden auch nicht begründet oder glaubhaft gemacht, wie es § 11 Abs. 2 S. 2 SGO unmissverständlich vorschreiben. Angesichts der Tatsache, dass sich ein Großteil der angegriffenen Punkte der Bestimmung bereits im ersten Entwurf vom 27. Juli 2010 finden (dort hatte noch der Kassenwart Zugriff – aber ebenfalls den Auftrag zur »Verwaltung«, der vom Antragsteller als Aufgabe des Landes- bzw. Bundesverbandes deklariert wird), erscheint die Konstruktion einer Eilbedürftigkeit nach über drei Jahren wenig nachvollziehbar. Ein besonderes Interesse des Landesdatenschutzbeauftragten an datenschutzkonformer Verwaltung erkennt das Landesschiedsgericht selbstverständlich auch ohne nähere Begründung an. Diesem kann allerdings auch mit einer vollumfänglichen Prüfung in der Hauptsache entsprochen werden.

Das Gericht musste den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung daher abweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist die **sofortige Beschwerde** mit einer **Frist von 14 Tagen** zum **Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, c/o Piratenpartei Deutschland (Bundesgeschäftsstelle), Pflugstraße 9a, 10115 Berlin (Mitte); schiedsgericht@piratenpartei.de** zulässig.